Groß Gerungs

STADTGEMEINDE
Bezirk Zwettl, Niederösterreich

Zl. 920-001/2026

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 26. März 2026 über die Neufestsetzung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe.

§ 1

Gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 8200 in der geltenden Fassung, wird der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe mit **€ 550,00** festgesetzt.

§ 2

Gemäß § 42a der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2025 in der geltenden Fassung, erhöht sich der im § 1 der gegenständlichen Verordnung festgesetzte Einheitssatz automatisch jährlich mit Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Maß, das sich aus der Veränderung des jeweils gültigen von der Statistik Austria verlautbarten Baukostenindex im Zeitraum vom Juni des vorvergangenen Jahres bis zum Juni des dem Zeitpunkt der Valorisierung vorangegangenen Jahres ergibt.
Die erstmalige Indexanpassung erfolgt mit 1. Jänner 2028 und danach jährlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 22. August 2012, GZ. 920-10/001/2012 außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

STADTGEMEINDE GROSS GERUNGS

Dipl.-Ing. Christian Laister

Angeschlagen am: 27. März 2026

Abgenommen am: .....

Stadtgemeinde Groß Gerungs
Hauptplatz 18
3920 Groß Gerungs
DVR-Nr.: 0409448

Tel.: 02812 / 8611

Mail: office@gerungs.at
Web: www.gerungs.at

Waldviertler Sparkasse Bank AG
IBAN: AT802027202100001359
BIC: SPZWAT21XXX
UID-Nr.: ATU 16213906